

nischen Könige in der Lage waren, präzise zu planen, weil ihre Verwaltung einen klaren Überblick über die Einkünfte aus Fiskalgütern, Regalien und dem *servitium regis* der Kirche hatte. Gegenüber der bisherigen Forschung ist B.s Zugang zum Thema weitaus umfassender und stützt sich auf immense Literatur- und Quellenkenntnis. Trotzdem weist das Buch einige Schwächen auf, die im wesentlichen mit zwei Problemen zusammenhängen. Das erste ist B.s Konzept von wirtschaftlichem Wachstum. B. sieht das Bevölkerungswachstum als Ausgangspunkt aller Dinge; dabei wäre es richtiger als eine der Konsequenzen oder Ausprägungen von Wirtschaftswachstum zu betrachten, nicht als seine Ursache. Zudem ist B.s Überzeugung vom Fronhofsystem als idealer Form der Agrarverfassung verfehlt. Zwar findet man entsprechende Phänomene immer wieder in der Globalgeschichte, aber mit ganz unterschiedlichen Resultaten. Die eigentliche Frage sollte sein, warum sich unter Karolingern und Ottonen die Villikationsverfassung in einem Maß verbreitet hat, für das es nirgends sonst etwas Vergleichbares gibt. Das zweite Problem hängt mit B.s Annahme zusammen, die Regierungspraxis der Karolinger und Ottonen sei deshalb so effizient gewesen, weil sie ein System der Einnahme und Verteilung von Mitteln nachbilden konnten, das dem Fiskalsystem der späten römischen Kaiserzeit ähnlich war. Doch dieser Vergleich basiert auf lediglich oberflächlichen Kenntnissen der spätrömischen Finanzverwaltung, da B. die einschlägige Literatur (mit Ausnahme von Walter Goffart) kaum rezipiert. Hier seien nur zwei Beispiele genannt: B. setzt den karolingischen *heribannus*, eine Geldbuße für diejenigen, die ihren militärischen Verpflichtungen nicht nachkamen, mit dem *aurum tironicum* gleich. Dieses war freilich eine echte Steuer für Landeigentümer, die keine Rekruten für die römische Armee stellen konnten oder wollten. Anders als der *heribannus*, aber vergleichbar mit den spätrömischen *coemptiones*, war das *aurum tironicum* an den Marktpreis der Rekruten gekoppelt; das bedeutet, dass die Einnahmen aus dieser Militärsteuer mit den realen Kosten der Rekruten zusammenhingen. Man könnte einwenden, dass die beiden Abgaben ähnliche Funktionen hatten; doch wichtig ist, dass diese unterschiedlichen Regelungen sehr verschiedene Auswirkungen auf die jeweiligen Wirtschaftssysteme hatten. Zweitens vergleicht B. die karolingische und ottonische Kopfsteuer mit der spätrömischen *capitatio*. Letztere war aber gerade keine simple Kopfsteuer, sondern eine Art Umverteilung, abhängig von der fiskalischen Zugehörigkeit (*origo*) des Steuerzahlers. Nur in Unkenntnis dieser Regelungen kann B. behaupten, dass die spätrömischen Pächter eine Grundsteuer zahlten, während sie in Wirklichkeit die Kopfsteuer entrichteten, vermittelt über die Eigentümer ihres Landes. Von diesen Kritikpunkten bleiben die zentralen Aussagen des Buchs über die Komplexität des spätkarolingischen und ottonischen Staates unberührt; man sollte sich aber bewusst sein, dass auch ausgeklügelte Verwaltungsformen sich strukturell vom römischen Staat unterscheiden können.

Paolo Tedesco (Übers. V. L.)

Philipp MELLER, Kulturkontakt im Frühmittelalter. Das ostfränkische Reich 936–973 in globalhistorischer Perspektive (Europa im Mittelalter 40)